|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0338 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 139 |

[*p. 139*] A. Mit Zuschrift vom 3. November 1943 ersucht Marcel Alfred Hirschmann, Hilfsarbeiter. deutscher Reichsangehöriger, ledig, geboren 1920, in Zürich, Eisenbahnerstraße 15, es möchte ihm die Bewilligung zur Verehelichung mit Elsa Hofmann, ledig, geboren 1921, von Elgg, Kanton Zürich, in Zürich, erteilt werden.

B. Der Gesuchsteller ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er rückte am 3. Oktober 1940 in den Militärdienst nach Deutschland ein, aus dem er am 25. Januar 1941 in die Schweiz desertierte. M. A. Hirschmann hält sich seither mit Bewilligung der Fremdenpolizei wieder in Zürich auf. Aus dem schon einige Jahre bestehenden Verhältnis der Verlobten ist ein zweijähriges Kind vorhanden. Da sie die für die Eheschließung notwendige Kaution nicht aufzubringen vermochten, hat das Polizeiamt der Stadt Zürich die Duldungskaution des Gesuchstellers im Betrage von Fr. 1012.80, bestehend in einem Sparheft Nr. 26638 H der Zürcher Kantonalbank, Hauptbank, der Direktion des Innern überwiesen, in der Meinung, daß diese Summe in Zukunft als Kaution für die Eheschließung und für die Tolerierung haften solle.

Um den Brautleuten Hirschmann-Hofmann den Eheabschluß zu ermöglichen und damit dem Kinde den ehelichen Stand zu verschaffen, empfiehlt die Direktion des Innern die Erteilung der Trauungsbewilligung gegen die geleistete Kaution.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird ermächtigt, die Trauung der Brautleute Hirschmann-Hofmann vorzunehmen, sofern im Verkündverfahren kein Einspruch erhoben wird.

II. Die Zinsen der bei der Direktion des Innern hinterlegten Kaution sind dem Sparheft gutzuschreiben.

III. Der Regierungsrat erklärt sich damit einverstanden, daß die Heiratskaution auch als Kaution für die Duldung der Eheleute Hirschmann-Hofmann während der Dauer ihres Aufenthaltes im Kanton Zürich haftet.

IV. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

V. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von acht Beilagen, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen, das Polizeiamt der Stadt Zürich, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]